



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Verweisung der Betriebsrente in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich
2. Verminderung der ehezeitlichen Rente, wenn die Versorgung mit Versorgungsabschlag gewährt wird (BGH vom 22.6.2005 (XII ZB 117/03))
3. Hinweis auf Seminar/Vortrag für einzelne Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (in kleinen Gruppen von 3 - 8 Personen)

1.
In der Praxis werden Betriebsrenten nicht öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger nach Durchführung des Super-Splittings (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Dabei wurde die im Regelfall nicht voll-dynamische Rentenanwartschaft dynamisiert, durch 2 geteilt und vom dynamisierten Betrag wurde der höchstmögliche Super-Splitting-Betrag (2005 z.B. 48,30 €) abgezogen. Der Restbetrag wird in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.
Beispiel: Ehezeitliche Betriebsrente: 8.000 € jährlich = 177,64 € mtl. : 2 = 88,82 € ./.
48,30 € = 40,52 € Dieser restliche Betrag wird in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Hier entstehen vielfach „Missverständnisse, da beide Parteien überwiegend der Ansicht sind, dass der Verpflichtete noch eine Ausgleichsrente in Höhe von 40,52 € schuldet. In einigen „Gutdeutsch-Programmen steht neuerdings der Satz: *Dieser Betrag ist nicht mit der Höhe der Ausgleichsrente identisch. Für die Höhe der Ausgleichsrente ist die tatsächliche Betriebsrente maßgebend.* Wo dieser Satz jedoch nicht steht kann das Missverständnis entstehen. Eine Mandantin von mir hat sich auf diese Weise mit ihrem früheren Ehemann auf die Höhe der Ausgleichsrente geeinigt (ohne FamG); im FamG-Verfahren erhielt die Berechtigte eine 3x so hohe Ausgleichsrente!

Empfehlung: Weisen Sie im Abschlusschreiben nach Beendigung des Mandats darauf hin, dass wegen der Fehlerhaftigkeit der VA-Entscheidung und/oder eines restlichen schuldrechtlichen VA sich Ihre Mandantin/Ihr Mandant spätestens bei eigenem Rentenbeginn nochmals bezüglich des VA beraten lassen sollte.

2. Aufgrund des BGH-Beschlusses vom 22.6.2005 ist ein Renten- bzw. Versorgungsabschlag im VA neuerdings zu berücksichtigen, wenn die verminderte Versorgung vor dem Ende der Ehezeit begonnen hat.

Beispiel: Rentenbeginn 60. Lebensjahr
Versorgungsabschlag 18 % (60 Mon. x 0,3 %) Ehezeitende 63. Lebensjahr
Ehezeitl. Versorgungsabschlag vom 60. - 63. Lj. = 36 Monate x 0,3 % = 10,8 %
Ungekürzte ehezeitl. Rente zum 65. Lj. 1000 €
Ehezeitlicher Kürzungsbetrag: 108 €
Verminderte ehezeitliche Rente: 1.000 ./ 108 € = 892 €

Ergebnis: Anstatt 1.000 € ehezeitliche Rente werden nur noch 892 € ehezeitliche Rente in den VA einbezogen.

Hinweis: Gerne führe ich VA-Seminare für Rechtsanwälte in kleinen oder größeren Gruppen, Privatseminare, 2,3,4 oder 5 Stunden-Seminare im Hinblick auf § 15 FAO mit ausführlichem Manuskript durch (mit Laptop und Beamer). Auch prüfe ich VA-Entwürfe der Familiengerichte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, berechne Abfindungen, ermittle vorab den VA (mit und ohne Ehevertrag oder Vereinbarung) usw. und führe selbständig familiengerichtliche Verfahren nach § 1587 g BGB und § 10 a VAHRG